

SATZUNG

DES

DOLLERNER SPORT-CLUB E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Dollerner Sport-Club e.V., abgekürzt "DSC". Er hat seinen Sitz in Dollern.
- II. Er ist unter Nr. VR 120120 im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Den Organmitgliedern (§ 14 Abs. I a und I b) kann für Ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gezahlt werden. Die Vergütung darf im Einzelfall die steuerliche Freigrenze nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts nicht überschreiten. Über die Höhe der Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltspläne (§ 16 Abs. II Nr. 7).
- VII. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 3

Mitglieder

- I. Als eingetragene Mitglieder führt der Verein:
 - a) Erwachsene (über 18 Jahre),
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Fördermitglieder.

§ 4

Beitritt

- I. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- II. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- III. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine schriftliche Begründung erforderlich.

§ 5

Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie müssen jedoch im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 6 Monate dem Verein angehört haben.
- II. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht, am Sportbetrieb (Übungsstunden, Wettkämpfe) aktiv teilzunehmen, ist grundsätzlich den aktiven Mitgliedern gem. § 3 Abs. I Buchstaben a, b, c vorbehalten. Nimmt ein zunächst passives Mitglied am Sportbetrieb einer oder mehrerer Abteilungen teil, ist er ohne besonderen Antrag fortan als aktives Mitglied zu führen. - Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb aller Abteilungen unter Beachtung der Abteilungsregelungen und Vorstandsanordnungen teilzunehmen.
- III. Mit Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied Satzungsbestimmungen und sonstige Regelungen zur Abwicklung des Sportverkehrs an.
- IV. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins durch einwandfreies Verhalten zu wahren,
 - b) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - c) Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden,
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - e) das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6

Beiträge, Versicherungsschutz

- I. Die Vereinsmitglieder sind, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, beitragspflichtig.
- II. Die Art und Höhe der Beiträge schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Die Beitragsregelungen sind in einer Beitragsordnung festzuhalten. Es können auch Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge beschlossen werden.
- III. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt; sie erlischt am Ende des Halbjahres, in dem der Austritt wirksam wird.
- IV. Bis zum 1.4. j.J. haben die Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens am 1.10. des laufenden Jahres zu bezahlen. Für nach dem 1.10. eintretende Mitglieder ist der anteilige Jahresbeitrag unverzüglich zu entrichten.
- V. Bei Vorliegen besonderer sozialer Verhältnisse kann beitragspflichtigen Mitgliedern auf Antrag der Beitrag gestundet, teilweise oder auch ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- VI. Der Verein sorgt im Rahmen der Abmachungen mit dem Landessportbund für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

§ 7

Ehrenmitglieder

- I. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht haben. Sie sollen i.d.R. dem Verein mindestens 10 Jahre angehört haben. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 8

Auszeichnungen

- I. Für 25- und 40-jährige Mitgliedschaft, vom vollendeten 14. Lebensjahr an gerechnet, soll eine Ehrennadel verliehen werden.
- II. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können z.B. durch "Leistungs-" oder "Verdienstnadel" ausgezeichnet werden. In besonderen Fällen kann auch für Nichtmitglieder eine solche Auszeichnung erfolgen. Über die Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.

§ 10

Austritt

- I. Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.6. oder 31.12. j. J. möglich.
- II. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- III. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen.

§ 11

Ausschluß

- I. Eine Mitglied kann bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei
 - a) gröblichem Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen Satzungsbestimmungen und Vorstandsbeschlüsse, gegen Vereinsordnungen oder bei unkameradschaftlichem Verhalten,
 - b) Nichtzahlung des Beitrages,
 - c) Verlust bürgerlicher Ehrenrechte.
- II. Vor dem Ausschluß soll der Auszuschließende verwarnet werden. Bei Jugendlichen und Kindern sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem zuständigen Vereinsorgan zu rechtfertigen.

§ 12

Organe

- I. Organe des Vereins sind
 - a) des Vorstand i.S. § 26 BGB,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- II. Die Mitgliedschaft in den Organen zu Abs. I a) und b) ist ein Ehrenamt.
- III. Verletzt ein Mitglied die Pflichten aus einem ihm übertragenen Amt, so kann es durch Beschluß des Vorstandes (§ 14) dieses Amtes enthoben werden. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds trifft die endgültige Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung, die dem Zeitpunkt der Amtsenthebung folgt.

§ 13

Vorstand i.S. § 26 BGB

I. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der 2. Vorsitzenden,
- c) dem / der Geschäftsführer / in.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

- II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zuständig in allen Vereinsangelegenheiten, soweit besondere Satzungsbestimmungen dem nicht entgegenstehen. Durch Delegation von Kompetenzen auf andere Personen wird der Vorstand seiner Verantwortung nicht enthoben. Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge zu unterrichten. - Zur Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- III. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, in Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- IV. Wählbar in den Vereinsvorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6 Monate Vereinsmitglied ist. Für den Wahlvorgang gilt § 14 sinngemäß.
- V. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluß und einen zu genehmigenden Haushaltsplan für jeweils ein Geschäftsjahr vor.

§ 14

Gesamtvorstand

I. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden (§ 13),
- b) dem / der 2. Vorsitzenden (§ 13),
- c) dem / der Geschäftsführer / in (§ 13),
- d) dem / der Sportwart / in,
- e) dem / der Schrift- und Pressewart / in,
- f) dem / der Veranstaltungsmanager / in
- g) dem / der Jugendwart / in,
- h) den Abteilungsleiter / n / innen.

II. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:

- a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl die Mitglieder zu § 14 Abs. 1 Buchstaben a), c), e) und g);
- b) in Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder zu § 14 Abs. 1 Buchstaben b), d) und f).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchstabe h) ergibt sich aus § 18 dieser Satzung. Wiederwahlen sind zulässig.

- III. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, oder ist eine Vorstandsstelle in der Jahreshauptversammlung nicht zu besetzen, kann der Vorstand i.S. § 13 kommissarisch einen Vertreter/ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.
- IV. Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 13, anwesend sind.
- V. Die Aufgabenstellung des Gesamtvorstandes kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.
- VI. Der 1. Vorsitzende, in Stellvertretung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. In der Regel sollen Vorstandssitzungen alle 3 Monate abgehalten werden. Eine Vorstandssitzung muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 15

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- I. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bericht über Vorstands- und Abteilungstätigkeiten in der Jahreshauptversammlung,
 - b) Bildung von Ausschüssen nach Bedarf,
 - c) Bewilligung von außerplanmäßigen Zahlungen über 2.000 Euro im Einzelfall. Als außerordentlich sind Vorgänge anzusehen, die nicht durch den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan (s. § 13 Abs. V) gedeckt sind.
 - d) Beschlußfassung über Verleihung von Auszeichnungen,
 - e) Beschlußfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Genehmigung von Regelwerken einzelnen Abteilungen einschließlich evtl. Sonderbeiträge,
 - g) Beratung über Einstellung hauptamtlicher Übungsleiter,
 - h) Aufstellung von Geschäftsordnungen,
 - i) Beschlußfassung über Neugründung und Auflösung einzelner Abteilungen,
 - j) Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes (§ 13 der Satzung) fallen, dem Gesamtvorstand aber zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 16

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Pressenotiz oder Aushang oder durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Jahreshauptversammlung.
- II. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Beiträge,
 3. Satzungsänderungen,
 4. Nach Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer Feststellung der Jahresabschlusses,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Grundsatzbeschluß über Anstellung von hauptamtlichen Übungsleitern,
 7. Zustimmung zum Haushaltsplan des Vorstandes,
 8. Auflösung des Vereins.
- III. Die Mitgliederversammlung nimmt die vom Vorstand und den Abteilungsleitern zu erstattenden Berichte entgegen.
- IV. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- V. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten zu prüfen haben. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Überprüfung dem 1. Vorsitzenden schriftlich 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer stellen i.d.R den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Hauptversammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
- III. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 18

Abteilungen

- I. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, diese werden auf Beschluß des Gesamtvorstandes nach Bedarf gebildet. Von Bedarf ist auszugehen, wenn 10 Abteilungsmitglieder vorhanden sind.
- II. Die Führung der Abteilungen liegt in den Händen der Abteilungsleiter. Dabei dürfen die Gesamtinteressen des Vereins nicht verletzt werden. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Vorstand über wichtige Angelegenheiten der Abteilungen zu unterrichten. Dem Vorstand (§ 13) steht ein Einspruchsrecht gegen Anordnungen der Maßnahmen der Abteilungen zu. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.
- III. Die Abteilungsleiter werden grundsätzlich innerhalb ihrer Abteilung gewählt und leiten die fachliche Arbeit ihrer Bereiche. Sie haben die Aufgabe, die Mitglieder ihrer Abteilungen im Sinne des Vereinszwecks zu betreuen und sind verantwortlich für die Vorgänge in ihren Abteilungen.
- IV. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt innerhalb der Abteilungen für die Dauer von grundsätzlich 2 Jahren. Die Wahlen sollen i.d.R. vor der Abhaltung der Jahreshauptversammlung erfolgen. Wiederwahlen sind zulässig. Dem Vorstand (§ 13) ist das Wahlergebnis mitzuteilen.
- V. Soweit im Einzelfall keine Wahlen innerhalb einzelnen Abteilungen durchgeführt werden, ernennt der Gesamtvorstand (§ 14) den zuständigen Abteilungsleiter. Die so ernannten Abteilungsleiter sind in der folgenden Mitgliederversammlung als solche zu bestätigen.
- VI. Stimmberechtigt in Abteilungen ist jedes in der Abteilung aktive Mitglied, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19

Satzungsänderungen

- I. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 20

Verfahrensvorschriften bei Beschlußfassungen

- I. Sämtliche Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- II. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, falls ein entsprechender Antrag in der betreffenden Versammlung die Mehrheit findet. - Nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen im Verein wahr, hat er unbeschadet dessen nur eine Stimme.
- III. Bei Wahlen ist absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 21

Auflösung der Vereins oder einzelner Abteilungen

- I. Wird eine Abteilung des Vereins aufgelöst, so fällt deren evtl. vorhandenes Vermögen dem Verein zu.
- II. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen. Dem Vorstand (§ 13) steht gegen diesen Beschluß ein Widerspruchsrecht zu. Spätestens 50 Tage nach erster Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hat eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden, in der über die Vereinsauflösung erneut zu beschließen ist. Wird erneut mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für eine Vereinsauflösung votiert, ist der Beschluß wirksam.
- III. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dollern, diese hat es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen.

§ 22

Rechtsstreitigkeiten

- I. Für Rechtsstreitigkeiten vereinsinterner Art zwischen Mitgliedern oder einzelnen Abteilungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Entscheidung solcher Angelegenheiten erfolgt durch den Vorstand.

§ 23

Inkrafttreten

- I. Die ursprüngliche Vereinssatzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 1982 genehmigt worden und in der Folgezeit mehrfach geändert worden.
- II. Diese Fassung ändert die letzte Satzung vom 09.02.1987 (in Kraft seit 10.02.1987) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2014 und tritt mit Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.